

**Zeitschrift:** Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen  
**Herausgeber:** Verein Aktiver Staatsbürgerinnen  
**Band:** 10 (1954)  
**Heft:** 1

**Artikel:** Was bringt uns die Revision des AHV-Gesetzes?  
**Autor:** Nägeli, Elisabeth  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-845156>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

stehen, in allen Belangen des täglichen Lebens mitzubestimmen. Und die Frau, die ihre Rolle als Mittlerin und Ausgleicherin von tausend Vorfällen des Alltages her kennt, wird sich ihrer Pflicht nicht entziehen, auch in der Politik notwendige Ergänzung zu sein.

Aktionskomitee für die Basler Frauenbefragung  
Baslerstab u. Nat.-Zt. 4. 1. 54.

## Was bringt uns die Revision des AHV-Gesetzes?

Am 1. Januar 1954 sind die revidierten Artikel des AHV-Gesetzes nach nutzlosem Ablauf der Referendumsfrist in Kraft getreten. Da ist wohl der Augenblick, um einen kurzen Ueberblick über die Neuerungen zu geben.

Der Grund der Revision lag nicht darin, dass die Bestimmungen an und für sich schon revisionsbedürftig gewesen wären, obwohl man die Gelegenheit benützte, um einige Schönheitsfehler zu beseitigen und Vereinfachungen anzubringen. Der Ausgangspunkt lag vielmehr darin, dass die Rechnung mit einem viel besseren Resultate als erwartet abschloss. Das beruhte nicht auf falschen Berechnungen, sondern darauf, dass zu folge der Teuerung und der höhern Löhne auch höhere Prämien bezahlt wurden und dass Hochkonjunktur und Vollbeschäftigung ebenfalls bessere Einnahmen als vorgesehen mit sich brachten. Handelte es sich also bei dem Ueberschuss von ca. 70 Millionen um Beiträge, die von allen Versicherten zusammen aufgebracht worden waren, so lag es auf der Hand, dass auch die vorzusehenden Verbesserungen möglichst vielen Versicherten zu gute kommen mussten. Damit war im grossen Ganzen der Weg der Revision bereits gegeben. Gleichzeitig sollte die Verbesserung der Renten aber auch einer Anpassung an die Teuerung dienen.

Eine wichtige Änderung besteht in der **Erhöhung der Rentenminima und -maxima:**

einfache Altersrente	Fr. 720.—/1 700.—	(vorher 480.—/1 500.—)
Ehepaaraltersrente	Fr. 1160.—/2 720.—	(vorher 770.—/2 400.—)
Witwenrente Minimum	Fr. 580.—	(vorher 375.—)
einfache Waisenrente	Fr. 220.—/ 510.—	(vorher 145.—/ 360.—)
Vollwaisenrente	Fr. 330.—/ 765.—	(vorher 215.—/ 540.—)

Eine weitere Verbesserung für die nach dem Alter abgestuften **Witwenrenten** besteht darin, dass die beiden untersten Klassen zusammengelegt wurden. Alle Witwen mit Kindern unter 40 Jahren erhalten nun 60 % der einfachen Altersrente, während es vorher je nach dem Alter 50 oder 60 % waren. — Auch für die Witwen unter 40 Jahren ohne Kinder ist eine Verbesserung geschaffen.

Die **Waisenrenten** sind, abgesehen von der allgemeinen Erhöhung der Minima und Maxima dadurch verbessert, dass sie jetzt gleich wie die andern Rentenarten zunehmen und bei einem durchschnittlichen Jahresbeitrag von Fr. 500.— das Maximum erreichen. Vorher erreichten

sie das Maximum schon bei einem jährlichen Beitrag von Fr. 150.—, während sich für alle andern Rentenarten die Progression bis zum durchschnittlichen Beitrag von Fr. 300.— fortsetzte.

Bis jetzt erlitten die **Teilrenten** bis zu einem durchschnittlichen Jahresbeitrag von Fr. 75.—, d. h. bis zu einer Rente von Fr. 750.— pro Jahr, keine Kürzung. Dieser Betrag ist nun auf Fr. 100.— erhöht worden, sodass die Renten bis zu Fr. 900.— voll ausbezahlt werden. Durch Erhöhung des Grundbetrages und des Rentenmaximums haben aber auch alle übrigen Teilrenten eine Verbesserung erfahren.

Während diese Rentenerhöhungen von Anfang an von allen Seiten gewünscht und gutgeheissen wurden, wobei man höchstens über das Mass verschiedener Ansicht war, gingen die Meinungen über einen andern Revisionspunkt auseinander, nämlich darüber, ob die **Beitragspflicht nach dem 65. Altersjahr** allgemein aufhören solle oder nicht. Je nachdem ob man das Arbeiten in diesem Alter als Verdienen - müssen oder Schaffen - können auffasst, stellt man sich zu dem Postulat positiv oder negativ ein. Es wurde dann aber doch angenommen, aus der Ueberlegung, dass die Befreiung von der Prämienzahlung für Viele doch eine grosse Erleichterung bedeute, ferner dass es etwas Stossendes habe, gleichzeitig eine Rente zu erhalten und Prämien zu bezahlen, und endlich dass diese Prämien auf die Höhe der Renten, die mit dem 65. Altersjahr festgesetzt werden, doch keinen Einfluss mehr haben könne. Zwischenlösungen wie Reduktion der Prämien auf die Hälfte oder Aufhören der Beitragspflicht mit 70 Jahren wurden als zu kompliziert oder sonst nicht befriedigend abgelehnt. Künftig hört also die Prämienzahlung in jedem Falle mit dem 65. Altersjahr auf.

Eine spezielle Verbesserung wurde für die **Ehefrau** geschaffen. Nach der alten Bestimmung konnte sie, wenn der Ehemann keinen Anspruch auf eine ordentliche Rente hat, für sich eine einfache Altersrente beanspruchen, sofern sie während der Ehe selbst Beiträge von mindestens Fr. 12.— im Jahresdurchschnitt entrichtet hatte. Leistete sie, was ja oft vorkommt, während der Ehe selbst überhaupt keine Beiträge, weil sie nicht erwerbstätig ist, so gingen ihr nach der alten Bestimmung auch Beiträge, die sie vor der Ehe bezahlt hatte, verloren. Die neue Bestimmung lautet nun dahin, dass sie diesen Anspruch auf eine einfache Altersrente hat, wenn sie vor oder während der Ehe Beiträge entrichtet hat. Es wird auch künftig immer noch Ehefrauen geben, die keine eigene Altersrente erhalten, auch wenn der Mann nicht rentenberechtigt ist, weil sie überhaupt nie Beiträge geleistet haben. Dies wird aber immer seltener werden; auf jeden Fall aber gehen diese Frauen der Beiträge, die sie als ledig bezahlten, nun nicht mehr verlustig.

Wichtig ist für die Frauen jetzt auch die **freiwillige Versicherung der Auslandschweizer**, weil denjenigen Frauen, die durch die Bestimmungen des neuen Bürgerrechtsgesetzes wieder Schweizerinnen werden konnten, die Möglichkeit zum Anschluss an die AHV ebenfalls gegeben werden soll. Für diese freiwillige Versicherung (nur für die Auslandschweizer

kennt das Gesetz überhaupt eine Freiwilligkeit) ist eine spezielle Verordnung in Bearbeitung, welche die Interessen der Frau gebührend berücksichtigt.

Auch die Uebergangsrenten erfuhrn eine wesentliche Verbesserung. Anspruch auf Uebergangsrenten haben in der Schweiz wohnhafte Schweizerbürger, welche keine ordentliche Rente erhalten, sofern Einkommen und Vermögen unter gewissen Grenzen liegen. Die Einkommensgrenzen sind an und für sich nicht geändert worden, doch wird das Einkommen nicht mehr wie bis jetzt zu  $\frac{3}{4}$ , sondern nur noch zu  $\frac{2}{3}$  angerechnet. Dagegen erfuhrn die Renten selbst eine wesentliche Erhöhung, wobei als Beispiel die einfache Altersrente genommen wird:

	bisher	neu
städtische Verhältnisse	750.—	840.—
halbstädtische Verhältnisse	600.—	720.—
ländliche Verhältnisse	480.—	630.—

Nach wie vor ist die Uebergangsrente in städtischen Verhältnissen mit Fr. 840.— höher als die minimale ordentliche Altersrente von Fr. 720.— (vorher 750.— zu 480.—). Das wird immer wieder hervorgehoben, indem Bezüger von ordentlichen Renten von ihrem Standpunkte aus mit Recht geltend machen, dass sie, die selber Prämien bezahlt haben, schlechter fahren als die andern, die nichts bezahlt haben. Es darf aber nicht vergessen werden, dass die ordentlichen und die Uebergangsrenten eigentlich etwas Grundverschiedenes sind. Die Einen sind eigentliche Renten, müssen nach versicherungstechnischen Gesichtspunkten festgesetzt werden und dürfen deshalb gewisse Grenzen nicht übersteigen. Die Andern sind eine Altersbeihilfe, deren Höhe an keine versicherungstechnischen Grundlagen gebunden ist. Diese Differenz besteht übrigens nach den neuen Bestimmungen nur noch für die städtischen Verhältnisse, während sie vorher in den halbstädtischen und städtischen Verhältnissen vorkam. — Der Kreis der Bezüger von Uebergangsrenten, der jetzt schon ca. 68 % aller vor dem 1. Juli 1883 Geborenen umfasste (vor der ersten Revision waren es ca. 56 %), wird durch die neue Berechnungswiese des Einkommens nochmals erweitert. Für die einfache Altersrente in städtischen Verhältnissen ist die Grenze Fr. 2 500.—; durch Anrechnung von nur  $\frac{2}{3}$  des Einkommens beträgt sie aber effektiv Fr. 3 750.—. Es darf also angenommen werden, dass damit nun Alle, die eine Uebergangsrente wirklich benötigen, erfasst sind. Die gewisse Bevorzugung der Uebergangsrentner wollen wir als Entgegenkommen an die ältere Generation, die ja ohnehin nicht mehr so lange im Genusse der Renten ist, verstehen und billigen.

Einige weitere Revisionspunkte sind mehr administrativer Art: Abgrenzung zwischen Erwerbstätigen und Nichterwerbstätigen, Verjährung der Ansprüche, Vereinfachung der Rentenskala (34 statt bisher 56 Kateg.).

Der Gedanke, dass die Revision Verbesserungen schaffen müsse, die möglichst weiten Kreisen zu gute kommen, brachte es mit sich, dass eine Reihe von Postulaten von vornherein ausscheiden mussten. So konnte u. a.

der Wunsch vieler Frauen auf **Herabsetzung der Altersgrenze für die alleinstehende Frau** von 65 auf 60 Jahre gar nicht zur Diskussion stehen, weil er ja nur eine verhältnismässig kleine Zahl von Versicherten betroffen, wohl aber allein ca. 60 Millionen beansprucht hätte. Das gibt uns Frauen die Möglichkeit, dieses Postulat in aller Ruhe weiter zu überdenken, denn es können dafür und dagegen gewichtige Gründe angeführt werden.

Auch der Wunsch nach **Aufhebung der Beitragspflicht vor dem 20. Altersjahr**, was einen Ausfall von ca. 19 Millionen gebracht hätte, wurde aus wohlüberlegten Gründen abgelehnt.

Erneut wurde die Frage der **nichterwerbstätigen Witwen**, die keine ordentliche Witwenrente erhalten und sich zufolge der Prämienbefreiung auch keine ordentliche Altersrente erwerben können, diskutiert (dieses in Frauenkreisen vielbesprochene Problem darf wohl als bekannt angenommen werden). Nach gründlichen Ueberlegungen, vor allem auch in der AHV-Kommission, wurde davon abgesehen, hier eine Revision vorzunehmen. Der Ständerat beschloss sodann eine freiwillige Versicherung für diese Witwen, schloss sich aber bei der Differenzenbereinigung dem ablehnenden Standpunkte des Nationalrates an, welcher der Konsequenzen wegen keine Freiwilligkeit in die AHV aufnehmen wollte (die einzige Ausnahme besteht ja für die Auslandschweizer) und darauf hinwies, dass die meisten dieser Witwen die Uebergangsrente beziehen. Wichtig ist für uns hier die Zusicherung des Chefs des eidg. Volkswirtschaftsdepartementes, wonach die Ausgleichskassen eine entgegenkommende Haltung einnehmen und gelegentliche Betätigung, wie Vermieten von Zimmern etc., als Erwerbstätigkeit anerkennen sollen.

Eine Verbesserung der Stellung der **Mutterwaisen** steht bei der Revision der Vollzugsverordnung, die in der Hauptsache mehr technische Fragen betrifft, noch zur Diskussion. Die Frage ist nicht ganz einfach, doch ist sehr zu hoffen, dass die heutige Bestimmung, wonach die einfache Waisenrente an Mutterwaisen nur ausbezahlt wird, wenn öffentliche oder private Fürsorge oder Verwandtenunterstützung in Anspruch genommen werden muss, erweitert wird.

Im grossen Ganzen darf das Resultat der Revision befriedigen, denn sie bringt wesentliche Verbesserungen. Trotz aller Kritik an der AHV als solcher, welche natürlich nie ganz verstummen wird und immer aus den persönlichen Verhältnissen stammt, wollen wir nicht vergessen, dass sie doch in sehr vielen Fällen segensreich wirkt. Es ist etwas Grosses zu wissen, dass Witwen und Waisen nicht ganz mittellos dastehen und dass wir alle in alten Tagen auf eine wenn auch bescheidene Rente rechnen können.

Dr. Elisabeth Nägeli.